

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge**

Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082)

Vorgelegt von FuelsEurope¹

Hintergrund

1. Es wird auf das in der zweiundzwanzigsten Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung des ADN (Sicherheitsausschusses) herausgegebene informelle Dokument INF. 33 Bezug genommen, das die Grundzüge der CONCAWE-Studie über die Emission von Dämpfen bei der Beladung von Schubleichtern mit als UN-Nr. 3082 klassifizierten schweren Heizölen und der damit verbundenen Exposition der Arbeiter zusammenfasst. Änderungen der Gefahrgutklassifizierungsspezifikationen für schwere Heizöle mit der UN-Nr. 3082 haben zu der Notwendigkeit geführt, dass die Beförderung der Stoffe in Tankschiffen des Typs C oder Typs N Doppelhülle, geschlossen, zu erfolgen hat. Der ADN-Sicherheitsausschuss gewährte in seiner Sitzung im August 2012 bis zur Durchführung und Evaluierung einer genauen Bewertung der Risiken bei der Beladung von Schubleichtern mit UN-Nr. 3082 eine bis zum 31.12.2016 befristete Abweichung von der Anforderung in Absatz 7.2.4.25.5.

2. Ferner wird auf das in der sechsundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses herausgegebene informelle Dokument INF.23 Bezug genommen, das den Abschlussbericht der CONCAWE-Studie zur Bewertung der Risiken bei der Beladung von Schubleichtern mit UN-Nr. 3082 (Risikobewertung der Emissionen von heißem schwerem Heizöl bei der Verladung auf Schubleichter – CONCAWE) enthält.

¹ Von der UN-ECE in Englisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/26 verteilt.

3. Angesichts der Tatsache, dass die Risiken für die menschliche Gesundheit zum einen von den von einem Stoff ausgehenden Gesundheitsgefahren und zum anderen von der individuellen Inhalationsexposition der Arbeiter abhängen, deuten die im Rahmen der CONCAWE-Studie durchgeführten Tests und Analysen darauf hin, dass die Exposition und die Risiken für die Arbeiter, die bei der Beladung von Schubleichtern handelsübliche schwere Heizöle mit der UN-Nr. 3082 handhaben, keine Gesundheitsgefährdungen darstellen.

Änderungsvorschlag

4. Aufgrund des oben Gesagten wird der Sicherheitsausschuss gebeten, die Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen über eine Gasabfuhrleitung an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082) zu befürworten.

5. Es wird vorgeschlagen, diese Befreiung durch Aufnahme einer neuen Sondervorschrift einzuführen:

- In Abschnitt 3.3.1 ADN Folgendes einfügen: „804: Die Vorschriften des Absatzes 7.2.4.25.5 gelten nicht für das Laden von UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL). Wenn die Gas/Luft-Gemische beim Beladen nicht über eine Gasabfuhrleitung an Land abgeführt werden, sollten Ladetanks mit Hilfe der in Absatz 9.3.2.22.4 Buchstabe a dritter Anstrich oder Absatz 9.3.3.22.4 Buchstabe a dritter Anstrich genannten Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen geöffnet werden. In diesem Fall braucht die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen nicht mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen zu sein“.
- In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) für UN-Nr. 3082 „804“ eintragen.
- In Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) für UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) „Siehe Sondervorschrift 804“ eintragen.

Sachdienliches Dokument

Risk assessment for emissions from hot heavy fuel oil during barge loading – CONCAWE – Januar 2015 – ISBN 978-2-87567-044-1.
